



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Förderung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen für Rinder

Stand 28.03.2024

Für Rinder ist das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch einen Wolf verglichen mit Schafen und Ziegen gering. Daher müssen Rinder ab Beginn der 9. Lebenswoche – anders als Schafe und Ziegen – in der Regel nicht durch wolfsabweisende Zäune geschützt werden.

Alle im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind für Rinderhalter/innen freiwillig und werden in den Fördergebieten Wolfsprävention gefördert (<https://um.baden-wuerttemberg.de/wolf>), soweit ein Zusatzaufwand für die genannten zumutbaren Maßnahmen des Herdenschutzes entsteht.

Ein Antrag auf Förderung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete kann in den Fördergebieten Wolfsprävention bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Antrag und Bewilligung müssen vor der Maßnahmenausführung erfolgt sein.

Eine Herdenschutzberatung durch die Forstliche Versuchsanstalt (FVA) vor Antragstellung wird empfohlen. Wenn die Förderung einer Behirtung, von Herdenschutzhunden oder Lamas gewünscht wird, ist eine Herdenschutzberatung mit einer abschließenden Empfehlung der Herdenschutzberatung der FVA obligatorisch, deren Protokoll ist den Antragsunterlagen beizulegen. Dies sollte bereits bei der Anschaffung der Herdenschutztiere berücksichtigt werden.

Die im Folgenden dargestellten zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen werden u. a. in einem Projekt des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands, der Erzeugergemeinschaft Schwarzwald Bio-Weiderind und des Naturparks Südschwarzwald umgesetzt, evaluiert und weiterentwickelt. Anhand der Projektergebnisse und weiterer Erkenntnisse können sich Änderungen an der Beschreibung der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen oder an der Höhe der Förderung ergeben.

Ausgleichszahlung aus dem Ausgleichsfonds Wolf

Wird ein Rind auf der Weide nachweislich von einem Wolf verletzt oder getötet, wird eine Ausgleichszahlung aus dem Ausgleichsfonds Wolf der Verbände (BUND BW, Euronatur, LNV, NABU BW, ÖJV BW) gewährt (inner- und außerhalb der Fördergebiete Wolfsprävention). Einzige Ausnahme: Wenn der Riss auf einer Fläche geschieht, für die eine risikomindernde Maßnahmen mit Mitteln der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert wurde, die geförderte Maßnahme jedoch auf Grund von Handeln oder Unterlassen des/der Förderempfänger/in oder eines/einer Beauftragten nicht in Funktion war (Verzögerungen beim Zaunbau fallen nur hierunter, soweit sie dem/der Förderempfänger/in zuzurechnen sind).

Förderung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen für Rinder

Kälber bis einschließlich 8. Woche und Zwergrinder jeden Alters

Maßnahme	Beschreibung	Förderung
Haltung im Stall	<ul style="list-style-type: none"> • Im Stall befinden sich gesunde Alttiere, die die Kälber bei einem Angriff schützen können (gilt nicht für Zwergrindrassen); keine Barrieren zwischen Kälbern und Alttieren, keine Anbindehaltung und die Kälber und Alttiere haben keine Möglichkeit, aus dem Stall zu entkommen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Stall ist rundum geschlossen (auch Fenster und Türen) und weist keine Stellen mit Risiko für Einschluß oder Untergraben auf. 	Siehe nächste Zeile „Haltung im wolfsabweisenden Zaun“
Haltung im wolfsabweisenden Zaun	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführungsvorgaben „Empfohlener Schutz“ vgl. Managementplan Wolf, Februar 2022, S. 63, Abb. 14 • Wenn ein Stall nicht die o. a. Vorgaben erfüllt, kann er mit einem wolfsabweisenden Zaun umgeben werden. • Auch andere Strukturen, z. B. Unterstände, Kälberboxen etc. können mit einem wolfsabweisenden Zaun umgeben werden. 	<p>Zaunförderung nach LPR D5 *)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zaunmaterial und Zubehör 100 % • Arbeitskosten Erstellung Festzaun bzw. halbmobiler Zaun 50 % • Arbeitskosten Nachrüstung Festzaun bzw. halbmobiler Zaun 100 % • max. 0,2 bzw. 0,3 ha je Kalb bis 12 Monate bzw. Zwergrind • max. 30.000 Euro/Jahr
Haltung gemeinsam mit Herdenschutzhunden	<ul style="list-style-type: none"> • Herdenschutzhunde (HSH) <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 HSH pro Herde - HSH müssen zauntreu sein • Zertifizierung HSHs und Sachkundenachweis Halter/in sind erforderlich. 	<p>Förderung Herdenschutzhunde nach LPR F2</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.920 Euro/HSH und Jahr; der Satz wird in 2024 voraussichtlich erhöht. • Herdenschutzberatung (FVA) ist Voraussetzung.
Behirtung	<ul style="list-style-type: none"> • Tagsüber ständige Anwesenheit eines/einer Hirt/in auf der Weide • In der Nacht Haltung im Stall oder im wolfsabweisenden Zaun nach den oben ausgeführten Kriterien und Förderbedingungen. 	<p>Förderung im Einzelfall nach LPR F3</p> <p>Eine Empfehlung der Herdenschutzberatung (FVA) ist Voraussetzung.</p>

*) Förderung für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten abweichende Fördersätze/-beträge.

Förderung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen für Rinder

Rinder älter als 8 Wochen (keine Zwergrinder)

Bei überjährigen Herden bestehend aus mindestens fünf gesunden Rindern mit gemeinsamer Weideerfahrung (davon mindestens 2 wehrhafte Rinder nach Definition auf S. 5 unter a)) gelten keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Zumutbarkeit des Herdenschutzes. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Milchviehherden ohne Kälber oder Mutterkuhherden mit älteren Kälbern (älter als 8 Wochen) gegeben.

Wenn dagegen auf derselben Weide neue Rinder von außen mitweiden bzw. Rinder von außen in die Herde integriert werden sollen oder Jungvieh ohne vorjährige gemeinsame Weideerfahrung auf die Weide gestellt wird, sind weitergehende Herdenbildungs- bzw. Schutzmaßnahmen zumutbar und werden auf Antrag gefördert.

Bei der Weidehaltung von Rindern älter als 8 Wochen, die nicht in eine Milchvieh- oder Mutterkuhherde integriert sind, ist jeweils **die Kombination je einer Maßnahme aus der Maßnahmengruppe Ziffer 1. bis 3. und je einer Maßnahme aus der Maßnahmengruppe Buchstabe a) bis c)** erforderlich, damit der zumutbare Herdenschutz erfüllt und die Förderfähigkeit der Maßnahmen gegeben sind.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass der/die Antragsteller/in eine Maßnahmenkombination aus Ziffer und Buchstabe angibt und deren Umsetzung im gesamten Antragsjahr gewährleistet. Die Förderung erfolgt nach LPR F3 und beträgt jeweils 100% der zuwendungsfähigen Kosten. Sie ist jedes Jahr neu zu beantragen.

Eine Ausnahme stellen Zwerggrindrassen (Dexter, Zwergzebu etc.) dar; für diese gelten – unabhängig von der Herdenzusammensetzung und dem Alter der Einzeltiere – die Zumutbarkeitsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten wie für Kälber bis einschließlich 8. Woche.

Rechenbeispiele für Förderkombinationen:

Kombination 2. mit a): 20 Jungrinder und 2 wehrhafte Rinder, davon eines nur während der Weidesaison gehalten, das andere ganzjährig im Betrieb:

Ziffer 2 (Mehrtägige Vorweide) 396 Euro + Buchstabe a) (1 wehrhaftes Rind Weidesaison 470 Euro + 1 wehrhaftes Rind ganzjährig 1.600 Euro) = **2.466 Euro/Jahr**

Kombination 3. mit b): 20 Jungrinder auf Portionsweide mit Turbo Fladry, 30 Stunden Arbeitsaufwand zur Installation des Turbo Fladry:

Ziffer 3 (Portionsweide): 1.160 Euro + Buchstabe b) (30 Arbeitsstunden) 600 Euro = **1.760 Euro/Jahr** zuzüglich Förderung für Turbo-Fladry-Material

Förderung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen für Rinder

Rinder älter als 8 Wochen (keine Zwergrinder)

Maßnahmengruppe Ziffer: Innerhalb der Gruppe sind alle Maßnahmen alternativ zu sehen, jede Ziffer muss mit einem Buchstaben kombiniert werden.

Maßnahme	Beschreibung	Förderung
1. Mehrtägige Stallhaltung neu zusammengesetzter Herden	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Beweidung mindestens 3 Tage gemeinsame Einstallung in einem Laufstall, so dass sich ein Herdenverbund bildet. • Bei der Kombination 1. mit a) müssen die wehrhaften Rinder bereits mit im Stall sein. 	23 Euro/Rind und Jahr (auch für evtl. zu integrierende wehrhafte Rinder)
2. Mehrtägige Vorweide neu zusammengesetzter Herden	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Beweidung mindestens 3 Tage gemeinsame Weide auf reduzierter Fläche (100 qm pro Tier), so dass sich ein Herdenverbund bildet. • Bei der Kombination 2. mit a) müssen die wehrhaften Rinder bereits bei der Vorweide dabei sein. • Bei der Kombination 2. mit b) muss die Vorweide mit Turbo Fladry versehen werden. 	18 Euro/Rind und Jahr (auch für evtl. zu integrierende wehrhafte Rinder) Förderung des Fladry-Materials vgl. unter b)
3. Portionsweide über die gesamte Weidesaison	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel sind kleine Weideflächen über die gesamte Weidesaison, damit die Rinder beieinanderbleiben und so im Falle eines Wolfsübergriffes wehrhafter sind. In Abgrenzung zu Ziffer 2. sinnvoll bei regelmäßigem Tierwechsel in der Herde. • Die jeweilige Weideeinheit wird so abgezäunt, dass sie der Rindergruppe für 3 Tage Futter bieten. Nach spätestens drei Tagen zieht die Rindergruppe auf die nächste Weideeinheit, die im Vorfeld oder direkt vor dem Umtrieb abgezäunt wurde. • Die Tierhaltenden beachten die bestehenden Vorgaben zur Konditionalität (z. B. keine Verschlechterung von Biotopen). Die UNB berät bei Bedarf. 	58 Euro/Weidetier und Jahr (auch für evtl. zu integrierende wehrhafte Rinder oder Lamas) zusätzlich Förderung nach LPR D5 möglich: <ul style="list-style-type: none"> • für Portionsweide zusätzlich erforderliches Zaunmaterial • i. d. R. Mobilzaun oder einfacher Halbmobilzaun • nach individuellem Antrag • 100 % für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts

Förderung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen für Rinder

Rinder älter als 8 Wochen (keine Zwergrinder)

Maßnahmengruppe Buchstabe: Innerhalb der Gruppe sind alle Maßnahmen alternativ zu sehen, jeder Buchstabe muss mit einer Ziffer kombiniert werden.

Maßnahme	Beschreibung	Förderung
a) Weidehaltung mit mind. 2 bzw. 10 % wehrhaften Rindern in der Herde	<ul style="list-style-type: none"> • In Jungviehherden werden wehrhafte Rinder zusätzlich integriert. • Definition wehrhaftes Rind: <ul style="list-style-type: none"> - keine Zwerggrindrassen (Dexter, Zwergzebu, etc.) - gesund und vital - Bullen/Ochsen/Färsen ab 24 Monate - Kühe nach der 2. Kalbung, bei Trächtigkeit jeweils bis 8 Wochen vor Geburt - Weideerfahrung mind. 1 Saison • Hinweis: Ist in Milchvieh- oder Mutterkuhherden in der Regel gegeben, so dass keine weitere Maßnahme (und damit kein förderfähiger Mehraufwand) erforderlich ist. 	<p>Haltung nur während einer Weidesaison: 470 Euro/Rind und Jahr</p> <p>Ganzjahres- bzw. mehrjährige Haltung: 1.600 Euro/Rind und Jahr</p> <p>Gefördert werden je Jungviehherde mind. 2 wehrhafte Rinder, ab 21 Jungrindern in einer Herde 3 wehrhafte Rinder, ab 31 Jungrindern 4 wehrhafte Rinder usw.</p>
b) Weidehaltung im Turbo Fladry (elektrifizierter Lappenzaun)	<ul style="list-style-type: none"> • Stromlitze rund um die jeweilige Weideeinheit (mind. 4000 V, 2 J, angepasste Erdung, max. 1,5 km lang) in Kombination mit farbigen bzw. kontrastreichen frei schwingenden Lappen max. alle 50 cm („Fladry-Seil mit Fähnchen“) • Bestandszaun entsprechend den Vorgaben der BZL-Broschüre „Sichere Weidezäune“ • Maximal umspannte Weidefläche 15 Hektar, in unübersichtlichem Gelände entsprechend weniger • Trassenwechsel nach maximal 4 Wochen; Umstellen der Herde entsprechend erforderlich • Dokumentation ist mit Zahlungsantrag vorzulegen (Termin Trassenwechsel, Weidefläche, Anzahl Arbeitsstunden). 	<p>Arbeitsaufwand wird mit 20 Euro/Stunde nach individuellem Nachweis gefördert.</p> <p>Eine zusätzliche Förderung nach LPR D5 ist möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material (Fladry-Seil, Isolatoren, ggf. Pfosten, Erdung, Weidezaungerät) nach individuellem Antrag • 100 % für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts
c) Weidehaltung mit 2 Lamas je Herde (nur in Kombination mit Ziffer 3. Portionsweide)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht im Territorium eines Wolfspaares oder -rudels • Die Bedingungen werden im Rahmen der Herdenschutzberatung erläutert. 	<p>Förderung im Einzelfall Eine Empfehlung der Herdenschutzberatung (FVA) ist Voraussetzung.</p>